

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV Freileitung 166/167 Uphausen – Minden/West der Westfalen Weser Netz GmbH;

hier: Einbringung von geänderten und ergänzten Planunterlagen im sog. Deckblattverfahren

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Minden/West und dem Mast Nr. 68 der 110-kV-Leitung Rehme-Meißen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Hintergrund ist der bauliche Zustand der im Jahr 1955 errichteten Freileitung. Zudem wird aufgrund des zu erwartenden und späteren Bedarfs an Elektroenergie ein Ersatzneubau der 2-systemigen 110-kV-Leitung im Kreis Minden-Lübbecke erforderlich. Die Trassenachse der Leitung bleibt unverändert. Da größere Spannfeldlängen vorgesehen sind, können die bestehenden 18 Masten auf 15 Masten reduziert werden. Infolgedessen kommt es zu Standortverschiebungen einzelner Masten und einer durchschnittlichen Masterrhöhung von 10 m.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Planunterlagen für das o. a. Bauvorhaben haben in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016 öffentlich ausgelegen. Aufgrund der bisherigen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie neueren Entwicklungen der Rechtsprechung und rechtlicher Vorgaben wurden diverse Planänderungen vorgenommen. Die neuen Unterlagen wurden mit Schreiben vom 05.05.2022 in Form einer sog. Deckblattunterlage (Deckblatt 1) in das Verfahren eingebracht.

Zu den Planänderungen gehören insbesondere die Ergänzungen um die Fachbeiträge zur EU-Wasserrahmenrichtlinie und zur Bauwasserhaltung sowie der Stellungnahme zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung von Vögeln durch Leitungsanflug in der Artenschutzprüfung, der Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung und den Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Zudem wird auf die Änderungen des Mastes 5 hingewiesen. Nähere und weitere Informationen können direkt den zur Verfügung gestellten Planunterlagen entnommen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden folgende Grundstücke beansprucht:

- Flur 5 und 7 der Gemarkung Dützen in Minden
- Flur 1 und 8 der Gemarkung Haddenhausen in Minden
- Flur 27, 29 und 87 der Gemarkung Minden in Minden

Teilweise ist es zu geänderten Grundstücksbetroffenheiten gekommen.

Sämtliche Planunterlagen (d. h. die aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehenden Darstellungen dieser Planänderungen) liegen in der Zeit

vom 07. Juni 2022 bis zum 06. Juli 2022

öffentlich aus. Aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzen erfolgt die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet. Die Unterlagen werden dazu ab dem 07. Juni 2022 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de; Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > Übersicht der laufenden Planfeststellungsverfahren > Ersatzneubau 110-kV Freileitung Uphausen-Minden/West) einsehbar sein.

Die gem. § 73 Abs. 3 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zusätzlich und nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) werden die Unterlagen aber bei Bedarf – und soweit es unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes möglich ist – auch vor Ort bei der Stadt Minden (Fachbereich 5.2 Stadtplanung und Umwelt, Raum c 3.113, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden) eingesehen werden können. Entsprechende Termine zu einer solchen Einsichtnahme sind

- unter der Telefon-Nr. 0571 / 89 696 bzw. 0571 / 89 716
- über die E-Mail-Adresse: s.wilhelmi@minden.de

vorher abzustimmen. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bei der Stadt Minden jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderliche Zutrittsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot dar. Im Zweifelsfall ist daher allein der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen maßgeblich (§ 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. Juli 2022**

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold sowie
- bei der Stadt Minden, Fachbereich 5.2 Stadtplanung und Umwelt, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich erheben. Der Schriftform gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als absenderbestätigte DE-Mail erhoben werden (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt>).

Die Erklärung von Einwendungen zur Niederschrift (vgl. auch dazu § 73 Abs. 4 VwVfG NRW) ist aufgrund der gegenwärtigen Infektionslage und zur Reduktion von Infektionsgefahren weder bei der Bezirksregierung Detmold noch bei der Stadt Minden möglich. Aufgrund der Regelung des § 4 PlanSiG wird daher anstelle von Erklärungen zur Niederschrift ausnahmsweise die Erhebung von Einwendungen mit einfacher E-Mail zugelassen. Entsprechende Einwendungen können daher auch an die E-Mailadresse post25@bezreg-detmold.nrw.de gerichtet werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sind nur bei erstmaliger oder verstärkter Betroffenheit gegen die eingebrachten Planänderungen möglich. Im bisherigen Anhörungsverfahren bereits erhobene Einwendungen bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Erneute Einwendungen sind insoweit nicht erforderlich.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW). Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, wenn dies aufgrund der rechtzeitig erhobenen Einwendungen notwendig sein sollte (§ 43a Nr. 3 EnWG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung

Detmold, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung der Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Datenschutzhinweise siehe <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Zudem können Einwender eine Unkenntlichmachung ihres Namens und Anschrift verlangen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sein sollte (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Stadt Minden
Der Bürgermeister

Michael Jäcke